

Kommunalpolitische Gespräche der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag zum Thema „**Ortschaftsverfassung in Sachsen stärken und mehr Bürgerbeteiligung ermöglichen!**“

Arbeitsstand: 8. November 2011

erarbeitet von Marion Junge, *MdL, Sprecherin für Kommunalpolitik*
(marion.junge@slt.sachsen.de) und
Alexander Thomas, *parlamentarisch-wissenschaftlicher Berater*
(alexander.thomas@slt.sachsen.de)

DIE LINKE.
Fraktion im Sächsischen Landtag

Vorwort

Die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag möchte das Kommunalrecht im Sinne der Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung und Mitsprache verändern. Mit dem veränderten Leitbild 2010 für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen verfolgt die Staatsregierung das Ziel, noch größere Verwaltungseinheiten (Einheitsgemeinden) zu schaffen. Die Selbstständigkeit und Mitsprache kleinerer Gemeinden geht dabei weiter verloren, so dass der Abbau von Bürgerdemokratie die Folge ist. Dies wollen wir nicht hinnehmen, sondern fordern den Landtag als Gesetzgeber auf, die Rechte der Einwohner/innen und Bürger/innen in den Gemeinden und Ortsteilen zu stärken.

Durch die Einführung einer verbindlichen Ortschaftsverfassung (1. Ziel) sollen die Beteiligung der Bürgerschaft, ihr aktives Einwirken auf die Entscheidungsfindung gestärkt werden und die Belange der Ortschaft in den Beschlüssen des Gemeinderates stärker Berücksichtigung finden. Dabei verfolgt die Ortschaftsverfassung das Ziel, den Ortsteilen einer Gemeinde mehr Selbstverwaltungsrechte einzuräumen.

Für die Bürger/innen ist es wichtig, dass in den Ortschaften eine Verwaltungsstelle mit Ansprechpartner/in eingerichtet wird und der Ortschaftsrat über wichtige Entscheidungen, die die Ortschaft betreffen, selber entscheiden kann. Die Handlungsfähigkeit des Ortschaftsrates ist derzeit laut § 67 SächsGemO von den Entscheidungen

des Gemeinderates, also von den politischen Mehrheitsverhältnissen, abhängig. Die meisten Ortschaftsräte in Sachsen erhalten derzeit keine angemessenen Haushaltsmittel, so dass sie die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen können. Deshalb ist es wichtig, dass den Ortschaftsräten für ihre Aufgabenerledigung auch Haushaltsmittel zur freien Verfügung stehen (Budgetrecht; 2. Ziel). Der Einfluss des Ortschaftsrates auf die Erledigung wichtiger Aufgaben der Gemeinde soll erhöht werden (3. Ziel). Dazu gehört ein Anhörungs-, Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betrifft. Ergänzend soll eine Regelung den Bürgermeister verpflichten, den Ortsbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Belange der Ortschaft berühren, rechtzeitig zu unterrichten.

Die Stellung des Ortsvorstehers wird durch die Direktwahl gestärkt, da alle wahlberechtigten Einwohner/innen des Ortsteils ihren Ortsbürgermeister wählen bzw. abwählen können. Der Begriff „Ortsvorsteher“ sollte durch den Begriff „Ortsbürgermeister“ ersetzt werden, um eine höhere gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung dieser ehrenamtlichen Arbeit zu erreichen. Die Bürger/innen wollen ihren Bürgermeister als Ansprechpartner vor Ort wählen (4. Ziel) und gemeinsam das Leben in der Ortschaft gestalten. Dies trägt zum Erhalt der Identität der Ortschaft bei und fördert die Zusammenarbeit in der Gemeinde.

Die Zuständigkeiten des Ortschaftsrates und Ortsbürgermeisters müssen verbindlich geregelt

werden, um die durch die Bildung von Einheitsgemeinden entstandenen Defizite an Bürgernähe und Bürgerbeteiligung auszugleichen. Die Ortsbürgermeister sollen das Recht erhalten an allen, auch nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen (5. Ziel). Die Gemeindeverwaltung sollte zudem verpflichtet werden, die ortschaftsbezogenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen (6. Ziel). In größeren Ortschaften sollte eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden (7. Ziel).

Die Durchführung von Einwohnerversammlungen, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Ortschaften müssen in der Ortschaftsverfassung verbindlich geregelt werden (8. Ziel), damit auch die Bürgerbeteiligung in den Ortsteilen erhalten bleibt.

Die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag möchte mit den vorliegenden Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung zur Ortschaftsverfassung (§ 65 bis § 69) den Diskussionsprozess in den Kommunen und Ortsteilen begleiten. Die jetzige Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung zur Ortschaftsverfassung soll im Sinne der Stärkung von Mitspracherechten in den Ortsteilen verändert werden. Dadurch werden Identität, das Zusammenwachsen der neuen Einheitsgemeinde und die Bürgerbeteiligung gefördert.

Marion Junge

Vorschläge zur Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung (§ 65 bis § 69)

SächsGemO – geltende Fassung

Änderungen

Anmerkungen

VIERTER ABSCHNITT

Ortschaftsverfassung (alt)

§ 65 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Für Ortsteile einer Gemeinde kann durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden.
- (2) Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefaßt werden.
- (3) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteher bestellt.
- (4) In den Ortschaften kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.

§ 66 Ortschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden in der Ortschaft nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften gewählt. Wird die Ortschaftsverfassung während der

VIERTER ABSCHNITT

Ortschaftsverfassung (neu)

§ 65 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Für **alle** Ortsteile einer Gemeinde wird durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefaßt werden.
- (3) In jeder Ortschaft **mit Ortschaftsverfassung werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.**
- (4) In den Ortschaften kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.
- (5) Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften nur wieder aufgehoben werden, wenn die Wahlen für den Ortsbürgermeister und die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats auch nach einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates.**

§ 66 Ortschaftsrat

- (1) **Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates.**
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden

Ziel 1 - Einführung einer verbindlichen Ortschaftsverfassung

Ziel 4a - Stellung des Ortsbürgermeister durch Direktwahl (aller 5 Jahre) stärken

Ziele 6 und 7 – Diskussion und Ergänzung

Ziel 4b - Ortsbürgermeister hat durch Direktwahl beschließende Stimme im Ortschaftsrat

Wahlperiode des Gemeinderats eingeführt, werden die Ortschaftsräte für die restliche Wahlperiode, im übrigen gleichzeitig mit dem Gemeinderat für dieselbe Wahlperiode gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher.

(4) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 67 Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufga-

in der Ortschaft nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften gewählt. Wird die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Gemeinderats eingeführt, werden die Ortschaftsräte für die restliche Wahlperiode, im übrigen gleichzeitig mit dem Gemeinderat für dieselbe Wahlperiode gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Zahl der **weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats beträgt in Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern 6, mit mehr als 500 bis zu 1000 Einwohnern 8, mit mehr als 1000 bis zu 2000 Einwohnern 10, mit mehr als 2000 Einwohnern 12.**

(4) Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der **Ortsbürgermeister.**

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

(6) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 67 Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) **Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge zu allen die Ortschaft**

Entsprechend den Festlegungen in der Sächs-GemO §29 (Zusammensetzung des Gemeinderates) wird §66 bzgl. Zusammensetzung des Ortschaftsrates ergänzt.

Die Stellvertretung des Ortsbürgermeisters beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Ziel 3 - Der Einfluss des Ortschaftsrates auf die Erledigung wichtiger Aufgaben der Gemeinde soll erhöht werden.

ben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Absatz 3 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs.

betreffenden Angelegenheiten ab, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom zuständigen Organ des Gemeinderates zu behandeln sind. Dem Ortschaftsrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Ortschaftsrat erhält vor Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme in folgenden Angelegenheiten:

- 1. Beschlussfassung zu baurechtlichen Satzungen und Planungen,**
- 2. Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,**
- 3. Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,**
- 4. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenem Grundvermögen sowie**
- 5. Planung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.**

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

- 1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,**
- 2. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;**
- 3. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung**

– Erweiterte Auskunfts- und Beratungsrechte des Ortschaftsrates

Wichtige, die Ortschaft betreffende Beschlüsse des Gemeinderates (siehe 1. bis 5.) bedürfen einer

– Stellungnahme des Ortschaftsrates.

– Die Entscheidungsbefugnisse der Ortschaftsräte werden aufgrund des Budgetrechts (Ziel 2) erweitert. Nur wer über finanzielle Mittel verfügt, kann die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

2 genannten Angelegenheiten. § 41 Abs. 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(5) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;

4. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
5. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
6. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
7. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
8. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

(4) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

- 1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,**
- 2. der Änderung des Namens der Ortschaft oder der zu der Ortschaft gehörenden Ortsteile,**
- 3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,**
- 4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplanes,**
- 5. der Erteilung des gemeindlichen Einver-**

Der Ortschaftsrat soll nicht mehr wie bisher nur Empfehlungen zu den Belangen der Ortschaft abgeben können, sondern ein

– Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten erhalten, die die Ortschaft betreffen (Punkte 1 bis 8).

nehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,

6. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,

7. dem Abschluss neuer Partner- und Partnerschaften der Gemeinde,

8. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Gemeindehäuser und Kultureinrichtungen in der Ortschaft.

(5) Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 genannten Angelegenheiten. § 41 Abs. 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Die Ortschaft hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihr die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltsatzung zur Verfügung gestellt werden. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind für jede Ortschaft in einem Teilhaushalt der Gemeinde verbindlich als Budget festgelegt. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat beschlossen.

(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits be-

Die Ortschaft braucht einen Anspruch auf finanzielle Mittel, um ihre Aufgaben vor Ort ordnungsgemäß zu erfüllen.

Ziel 2 - Budgetrecht der Ortschaften wird eingeführt. Aus den der Gemeinde für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Mittel, wird den Ortschaftsräten ein bestimmter Anteil in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Die Haushaltsplanung bleibt Aufgabe des Gemeinderats.

handelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 68 Ortsvorsteher

(1) Der Ortschaftsrats wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 Weisungen erteilen.

(3) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 69 Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Für den Ortschaftsrats gelten die Vorschriften über den Gemeinderat, für den Ortsvorsteher

§ 68 Ortsbürgermeister

(1) **Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortschaftsrats den Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.**

(2) Der **Ortsbürgermeister** vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können **dem Ortsbürgermeister** allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 Weisungen erteilen.

(3) **Der Ortsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.**

§ 69 Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Für den Ortschaftsrats gelten die Vorschriften über den Gemeinderat, für den **Ortsbürger-**

Ziel 4a – Stellung des Ortsbürgermeister durch Direktwahl (aller 5 Jahre) stärken

Ziel 5 – erweitertes Beratungsrecht des Ortsbürgermeisters

die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 51 Abs. 2 Satz 3 können Bedienstete der Gemeinde zugleich Ortsvorsteher sein. Die Entscheidung nach § 52 Abs. 2 Satz 4 im Falle des Widerspruchs des Ortsvorstehers trifft der Gemeinderat.

(2) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gilt § 22 entsprechend. Soweit Angelegenheiten dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 23 entsprechend. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Bürgerentscheide und Bürgerbegehren in entsprechender Anwendung der §§ 24 und 25 in den Ortschaften durchgeführt werden können.

meister die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gilt § 22 entsprechend. Soweit Angelegenheiten dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 23 entsprechend.

In der Hauptsatzung **ist festzulegen**, dass Bürgerentscheide und Bürgerbegehren in entsprechender Anwendung der §§ 24 und 25 in den Ortschaften durchgeführt werden können.

(3) Die Verpflichtung des Bürgermeisters aus § 52 Abs. 4 Satz 1 gilt im Verhältnis zum Ortsbürgermeister entsprechend.

– Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber des Ortsbürgermeisters zu Angelegenheiten der Ortschaft

Schlussbemerkungen:

Mit dem 2. Kommunalpolitischen Gespräch am 8. November 2011 im Sächsischen Landtag eröffnet die Fraktion DIE LINKE den Diskussionsprozess zum Thema „Wie kann die Ortschaftsverfassung gestärkt werden?“. Das Konzept zur Stärkung der Ortschaftsverfassung soll bis Ende März 2012 mit den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern im Freistaat Sachsen diskutiert und überarbeitet werden. Wir als Linksfraktion stehen als Ansprechpartner zur Verfügung und wollen gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern im Freistaat Sachsen das Ortschaftsrecht bürgernah gestalten. Diskutieren Sie mit uns über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung der Ortschaftsverfassung und/oder teilen Sie uns Ihre Änderungsvorschläge oder -wünsche **bis zum 30. März 2012** schriftlich mit.

MdL Marion Junge, kommunalpolitische Sprecherin

(marion.junge@slt.sachsen.de) und
Alexander Thomas, wissenschaftlicher Mitarbeiter

(alexander.thomas@slt.sachsen.de) der
Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag
stehen als Gesprächspartner zur Verfügung.

Quellenangaben / weiterführende Literatur:

- (1) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der ab 11. Juli 2009 geltenden Fassung
- (2) Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen
- (3) Gesetz zur Stärkung der gemeindlichen Strukturen im Land Sachsen-Anhalt
- (4) Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen von Hans-Georg Wehling im Heft 242 Informationen zur politischen Bildung
- (5) Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, veröffentlicht vom Gemeindetag Baden-Württemberg (BWGZ 12/2009)
- (6) Leitbild für zukunftsfähige Gemeinden und eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung in Thüringen von der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag
- (7) Erweitertes Ortschaftsverfassungsrecht mit dem Ersten Vorschaltgesetz zum Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 eingeführt in Sachsen-Anhalt